



## **Vernehmlassung zur Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Tierschutzbereich**

**(vom 27.11.2023 bis 15.03.2024)**

### **Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation / Amt : NetAP – Network for Animal Protection  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : NetAP  
Adresse, Ort : Vogelsangstrasse 32, 8133 Esslingen ZH  
Kontaktperson : Esther Geisser  
Telefon : 044 202 68 68  
E-Mail : [info@netap.ch](mailto:info@netap.ch)  
Datum : 09.03.2024

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **15. März 2024** an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)



## 1. Allgemeine Bemerkungen Tierschutzverordnung (TSchV)

Im Zuge der Petition «Kastrationspflicht für Freigänger-Katzen in der Schweiz», die im Jahr 2018 mit über 115'000 Unterschriften und von über 150 Organisationen getragen in Bern eingereicht wurde, hat uns das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV zugesichert, dass den Interessen der Katzen in der folgenden (also dieser) Anpassung der Tierschutzverordnung (TSchV) Rechnung getragen werde. Die vorliegende Anpassung der TSchV erwähnt die Katzen jedoch mit keinem Wort. Dies überrascht aus verschiedenen Gründen.

So zählt die Katze zu den beliebtesten Heimtieren der Schweizerinnen und Schweizer. Mit etwa 1.9 Millionen Katzen existieren in der Schweiz dreimal so viele Katzen wie die 0.54 Millionen Hunde (Statista). Während jedoch die Anzahl der Hunde sich über die letzten 20 Jahre relativ stabil bei ca. 0.5 Millionen Hunden einpendelte, ist die Katzenpopulation – insbesondere in den letzten zehn Jahren – förmlich explodiert. So gab es im Jahr 1995 noch 1.2 Millionen und 2022 bereits 1.9 Millionen Katzen in der Schweiz (Statista).

Vergleicht man diesen Umstand damit, wie sichtbar der Katzenschutz in der Tierschutzgesetzgebung ist, kann man feststellen, dass er – abgesehen von der Anwendbarkeit der allgemeinen Bestimmungen – im Ergebnis inexistent ist. In der Tierschutzverordnung ist mit Art. 80 TSchV den Hauskatzen gerade mal ein (1) spezieller Artikel gewidmet. Dies im Gegensatz zu den Hunden, denen die Art. 69-79 TSchV gewidmet sind, und die auch jetzt wieder Teil der Änderung sind.

Im Zuge der Anpassung der TSchV ist deshalb die Gelegenheit zu nutzen, die Verordnung in verschiedener Hinsicht auf die Bedürfnisse der Katzen anzupassen.

1. Insbesondere sollten endlich spezielle Bestimmungen für die Hauskatzen Eingang finden.
2. Um das Wachstum der Katzenpopulation zu bremsen und den tiergerechten Umgang mit Katzen zu fördern ist weiterhin eine Kastrationspflicht für privat gehaltene Freigänger-Katzen zu fordern. Art. 25 Abs. 4 TSchV verlangt bereits heute, dass die Tierhalterin oder der Tierhalter die zumutbaren Massnahmen treffen muss, um zu verhindern, dass sich die Tiere übermässig vermehren. Die Entwicklung der Katzenpopulation in der Schweiz zeigt deutlich, dass der Verpflichtung der Katzenhalterinnen und Katzenhalter zur Populationskontrolle ihrer Tiere ganz offensichtlich nicht Rechnung getragen wird. Der von den kantonalen Veterinärämtern verlangte Vollzug der Bestimmung scheint aber ebenso nicht zu funktionieren. So erklären die Veterinärämter diesen Mangel zum Beispiel auch damit, dass sie vom Bund gerne mehr Rahmenbestimmungen für den Vollzug hätten. Im Sinne einer Konkretisierung dieser Verpflichtung ist diese Bestimmung von Art. 25 Abs. 4 TSchV mit folgendem Zusatz zu ergänzen: "Hauskatzen mit unkontrolliertem Freigang sind von einem Tierarzt kastrieren zu lassen."
3. Schliesslich ist ein Tötungsverbot aufzunehmen, wenn kein «vernünftiger Grund» oder eine dafür überwiegende «Notwendigkeit» vorliegt, wie das mittlerweile bereits in Deutschland und den Niederlanden besteht. Entsprechend ist Art. 16 Abs. 2 lit. a TSchV anzupassen.



<b>2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Tierschutzverordnung (TSchV)</b>		
<b>Artikel</b>	<b>Kommentar / Bemerkungen</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>
Art. 16 Abs. 2 lit. a TSchV	Es ist ein Lebensschutz aufzunehmen, wie er bereits in anderen Ländern besteht (z.B. Deutschland).	«das Töten von Tieren <b>ohne vernünftigen Grund, aus Mutwilligkeit, ohne Notwendigkeit oder</b> auf qualvolle Art;»
Art. 25 Abs. 4 TSchV	Art. 25 Abs. 4 TSchV verlangt bereits heute, dass die Tierhalterin oder der Tierhalter die zumutbaren Massnahmen treffen muss, um zu verhindern, dass sich die Tiere übermässig vermehren. Die Entwicklung der Katzenpopulation in der Schweiz zeigt, dass dieser Verpflichtung nicht Rechnung getragen wird. Im Sinne einer Konkretisierung dieser Verpflichtung ist diese Bestimmung mit einem Zusatz zu ergänzen. Für weitere Bemerkungen vergleiche oben in Abschnitt 1 zu den Allgemeinen Bemerkungen zur Tierschutzverordnung (TSchV).	"Hauskatzen mit unkontrolliertem Freigang sind von einem Tierarzt kastrieren zu lassen."
Art. 76b lit. 5 TSchV	Im Interesse von mehr Transparenz ist als Ziff. 1 neu aufzunehmen (wobei sich die anderen beiden verschieben zu Ziff. 2 und 3), dass bei der Registrierung in der nationalen Hundedatenbank AMICUS zwingend mit Namen und Adresse vermerkt werden muss, wer den Hund gezüchtet bzw. importiert hat. Das Fehlen dieser Angaben führt zu einer Bestrafung.	1. Die Kontaktdaten (Vorname, Name und Adresse) des Züchters und Importeurs müssen in der Hundedatenbank AMICUS aufgeführt werden. Das Fehlen der Angaben führt in jedem Fall zu einer Bestrafung.



Art. 167 Abs. 4 TSchV	Die geplante Änderung verstösst gegen die Bundesverfassung und ist ersatzlos zu streichen. Die Tierschutzgesetzgebung soll das Tier beschützen und es würdig behandeln. Wenn ein Lebewesen einer Situation ausgesetzt ist, wo es mit Exkrementen überhäuft wird, verstösst das klar gegen die Tierwürde. Denn genau das wird neu als Änderung aufgenommen: Dass Hühner auf dem Weg zum Schlachthof zusätzlich dieser unwürdigen Situation ausgesetzt werden sollen. Die Nutztiere müssen nicht noch mehr Leid erfahren, damit die Industrie es angenehmer hat. Dann muss man eben bessere Schlachtmethoden finden. Die Ausführungen zu den Gasbetäubungssystemen sind zwar erfreulich, aber es erweckt den Anschein, dass es eine Ausrede ist. Es ist eine Lösung zu finden ohne Exkrementenregen von oben.	Der Wortlaut des bestehenden Artikels ist nicht zu ändern.
Anhang 1 Tabelle 3	Für Schweine von 110-130Kg stellt die neue Bestimmung eine Verschlechterung dar.	Die alte Bestimmung ist beizubehalten.



**3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-  
Ausbildungsverordnung, TSchAV)**



**4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren  
(Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)**

<b>Artikel</b>	<b>Kommentar / Bemerkungen</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>



## **5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)**

Art. 10 Abs. 3 Bst. a: Die Bestimmung ist ersatzlos zu streichen. Tiere müssen auf andere Weise markiert werden können, als sie zu verstümmeln.

Die eintönige Käfighaltung im Labor (kein Platz zur Bewegung, keine Versteck-, Spiel- und Klettermöglichkeiten, keine Möglichkeit zu graben oder zu rennen) ist belastend und führt zu Verhaltensstörungen, was wiederum Forschungsergebnisse beeinflussen, die Forschungsqualität massiv beeinträchtigen und damit die ganze Forschung zunichte macht. Damit hat im Ergebnis das ganze zugefügte Tierleid auch noch keinen Nutzen.

Es ist zu ergänzen, dass es künftig nicht mehr erlaubt sein soll, ohne jegliche Schmerzmittel Genproben zu entnehmen (z.B. zur Genbestimmung).



**6. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)**

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)





**7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren**



<b>8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren</b>		
<b>Artikel</b>	<b>Kommentar / Bemerkungen</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>